

Verwaltungsvereinbarungen, die nicht die Rechte von Individuen berühren und „bloss“ administrative oder normative Verwaltungsmaterie betreffen, können dagegen auch im *einfachen*¹¹⁸ Verfahren von Landesfürst und Regierung alleine, nämlich auf der Grundlage der auswärtige Gewalt¹¹⁹ (also auch auf Ministerebene ohne Zustimmung des Landtages), verbindlich abgeschlossen werden.¹²⁰ Sie können als Staatsverträge im materiellen Sinne bezeichnet werden.¹²¹ Davon zu unterscheiden sind die Verordnungen zur Durchführung von Staatsverträgen (nur bei non-self-executing Verträgen¹²²) nach Art. 92 Abs. 2 LV¹²³, welche die Regierung alleine erlässt. Wie schon weiter oben angeführt, nimmt auch *Winkler*¹²⁴ eine solche Unterteilung vor. Diese wird gleich unten im Kapitel „Staatsvertrag im Stufenbau der Landesrechtsordnung“ genauer dargestellt.

Es muss hier noch betont werden, dass auch Verwaltungsvereinbarungen zu den völkerrechtlichen Verträgen gezählt werden. Einzig im begrifflichen Zusammenhang kann zwischen den beiden Arten im Bezug auf das Abschlussverfahren und der politischen oder sachlichen Bedeutung so differenziert werden. Diese Ansicht ist auch der *Postulatsbeantwortung* der Regierung zu entnehmen. Hier ist die Regierung nämlich der Auffassung, „*dass man Artikel 8 Absatz 2 auch enger deuten kann. Die Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn die Rechtsposition von Individuen durch Vertrag verändert werden soll*“.¹²⁵ Damit kann folglich auch eine Verwaltungsvereinbarung zustimmungspflichtig sein, wenn diese Rechte und Pflichten für Einzelpersonen begründet.¹²⁶ Eine Verwaltungsvereinbarung, welche nicht zustimmungspflichtig ist, dennoch dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wird und am Ende die Zustimmung erhält, steht daher mindestens auf der Stufe eines Gesetzes.¹²⁷

Wie schon erwähnt, ist die Unterscheidung zwischen „Staatsvertrag“ und „Verwaltungsvereinbarung“ für die vorliegende Arbeit in Bezug auf die vorläufige

¹¹⁸ Nach *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 66ff und *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 10 auch als *vereinfachtes Verfahren* bezeichnet.

¹¹⁹ Zum Begriff der auswärtigen Gewalt siehe *Hoop*, Auswärtige Gewalt, 1995.

¹²⁰ Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 7ff.

¹²¹ Vgl. *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 71ff.

¹²² Vgl. *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 550.

¹²³ Art. 92, Abs. 2 LV LGBl. 2003/186.

¹²⁴ Vgl. *Winkler*, Staatsverträge, 1990, S. 125ff.

¹²⁵ *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 12; dazu auch *Hoop*, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 206: „*Die Zustimmungsbedürftigkeit basiert nicht nur auf den materiellen Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 LV, sondern generell auf der Verpflichtung zur Gewährleistung des in Art. 92 Abs. 2 LV festgeschriebenen Legalitätsprinzips*“.

¹²⁶ Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 19.

¹²⁷ Vgl. *Hoop*, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 206.